

„Genehmigt die Kammer Cap. 106 allenthalben nach den Anträgen der Deputation?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret Nr. 9, die Begebung der durch die Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 geschaffenen 3procentigen Rente und die dafür vereinnahmten Beträge betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete III. Bd. Nr. 9.

Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. I. Bd. Nr. 19.)

Referent Herr Generalconsul Dr. Wachsmuth!

Referent Generalconsul Dr. Wachsmuth: Das Decret, welches nach dem eben Gehörten den Gegenstand meiner Berichterstattung bildet, lautet:

(Wird vorgetragen.)

Die Beilage dieses Decretes steht in einem inneren Zusammenhange mit dem Decret Nr. 7 wegen der Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen. Es heißt dort zu § 3:

„In der Verwahrung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden befindet sich noch eine Anzahl, in Gemäßheit der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 ausgefertigter Rentenschuldverschreibungen, welche infolge der Courssteigerung der 3procentigen Rente zur Beschaffung der durch diese Gesetze bewilligten Geldmittel nicht erforderlich gewesen sind und daher an und für sich zu vernichten sein würden (vergl. Allerhöchstes Decret, die Begebung der durch die Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 geschaffenen 3procentigen Rente und die dafür vereinnahmten Beträge betreffend, vom 11. November 1889).

Es sind dies

1,319,000	Mark	der Rentenanleihe vom 15. August 1878 und
511,500	=	der Rentenanleihe vom 7. September 1878

1,830,500 Mark Summe.

Es erscheint unbedenklich und um die Kosten für den Neudruck von Rentenschuldverschreibungen zu ersparen, auch erwünscht, im Anschlusse an den Vorgang des Gesetzes vom 28. Februar 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1880, Seite 10) zunächst diese Schuldverschreibungen zur Beschaffung der zur Zurück-

zahlung gekündigten 4procentigen Staatsschuldencassenscheine etwa erforderlichen Geldmittel zu verwenden und erst, wenn dieselben nicht ausreichen sollten, zur Anfertigung und Ausgabe neuer Rentenscheine zu verfahren.“

Die Beilage des Allerhöchsten Decretes selbst enthält interessante Mittheilungen über die Course, zu welchen die ausgefertigte Rente begeben worden ist. In den Jahren 1879 bis 1885 geschah dies zu einem Course von 77,9 Procent, im Jahre 1886 von 92,3 Procent, im Jahre 1887 von 90,9 Procent, im Jahre 1888 90,84 Procent, durchschnittlich 82,37 Procent; der niedrigste Cours war 73,5 Procent, der höchste Cours 95,1 Procent.

Zu dieser Beilage ist von Seiten der Deputation Nichts bemerkt worden und sie beantragt deshalb, von der dem Decret Nr. 9 beigefügten Mittheilung Kenntniß zu nehmen. Es wäre aber möglich, daß eines oder das andere der geehrten Mitglieder der hohen Kammer Anstoß nähme an einer anscheinenden Differenz zwischen einer Angabe des Decrets Nr. 7 und einer Angabe im Decret Nr. 9. In der That ist eine kleine Lücke in diesem letzteren Decret enthalten. Während ich vorhin aus Decret Nr. 7 vorzutragen hatte, daß die Summe der vom Jahre 1878 noch vorhandenen Rentenscheine 1,830,500 Mark betrage, scheint es nach dem Inhalt des Decrets Nr. 9, daß diese Summe nur 1,319,000 und 6500 Mark betrage. Die Aufklärung, die darüber vom königl. Finanzministerium erbeten worden ist, lautet dahin, daß auf Grundlage der verhältnißmäßig niedrigen Rentencourse bei Emission dieser 3procentigen Rente ein weit größerer Betrag ausgefertigt worden ist, als nachher überhaupt zur Deckung des Baarbedarfs zur Verwendung zu gelangen brauchte.

Nun heißt es im Decret Nr. 9:

„Auf Grund der erteilten Ermächtigung wurden daher Schuldverschreibungen über 3procentige Rente im Nennwerthe von 5,315,000 Mark ausgefertigt und an die Finanzhauptcasse abgeliefert.“

Es muß aber nach einer Mittheilung, die dem Landtagsausschusse bereits unter dem 23. September 1889 zugegangen, heißen: Es ist die 3procentige Rente ausgefertigt worden im Betrage von 5,820,000 Mark und davon sind 5,315,000 Mark an die Finanzhauptcasse abgeliefert worden. Die Summe von 505,000 Mark, welche sich aus der Vergleichung dieser Zahlen als Differenz ergibt, ist also der Betrag, welchen die Staatsschuldencasse infolge der erfreulichen Steigerung des Courses der Rente gar nicht an die Finanzhauptcasse abzuliefern nöthig gehabt hat. Im Uebrigen hat die Deputation Nichts zu bemerken.

*) M. II. R. 1. Bd. S. 5 u. 88 f.